

Einrichtung eines Friseurbetriebes

Wollen Sie einen neuen Friseurbetrieb einrichten? Möchten Sie Information, welche räumlichen Voraussetzungen zu schaffen oder einzuhalten sind? Sie finden Hinweise in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 530 „Friseurhandwerk“¹). Wir haben für Sie einige besondere Aspekte dieser beiden Vorschriften zusammengestellt, die bei uns immer wieder nachgefragt werden²:

Arbeitsstätte

Raumlüftung

Für Friseurräume müssen Sie eine geeignete Raumlüftung vorsehen. Dabei richtet sich die Auslegung der Lüftung nach der Anzahl der Beschäftigten. Diese Lüftung kann durch

- natürliche Querlüftung oder
- eine raumlüfttechnische Anlage erreicht werden.

In jedem Fall ist von einer Frischluftmenge von 100 m³/h pro Mitarbeiter auszugehen. Die Raumlüftung muss jederzeit gewährleistet sein, also auch bei kühlem oder feuchtem Wetter. Nur in Ausnahmefällen können Abluftventilatoren ausreichend sein.

Nichtraucherschutz

Nicht rauchende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen wirksam vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden.

Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

Pausenraum

Die besonderen Arbeitsbedingungen im Friseurhandwerk erfordern leicht erreichbare Pausenraum unabhängig von der Mitarbeiterzahl. Der Pausenraum bzw. Pausenbereich darf keinesfalls als Materiallager, z. B. für Gefahrstoffe, benutzt werden. Gefahrstoffe dürfen dort auch nicht verarbeitet werden. Unter den Begriff „Gefahrstoff“ fallen alle kennzeichnungspflichtigen Stoffe oder Produkte und einige kosmetische Mittel ohne Kennzeichnung, beispielsweise Haarfärbemittel oder Dauerwellenflüssigkeit.

Umkleideraum

Müssen Ihre Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung (nicht nur einen Kittel) tragen, so benötigen sie hierfür einen eigenen Umkleideraum. Dieser Umkleideraum soll für Frauen und Männer getrennt sein.

Sind keine Umkleieräume erforderlich, empfehlen wir die Anschaffung von Kleiderablagen und abschließbaren Fächern zur Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände.

Toilettenräume für Ihr Personal

In der Nähe der Arbeitsplätze müssen Sie einen belüfteten Toilettenraum zur Verfügung stellen, in dessen Vorraum die Handwaschbecken anzubringen sind.

Arbeitsplatz

Misch- und Umfüllarbeiten

Für Misch- und Umfüllarbeiten müssen Sie eigens dafür vorgesehene Arbeitsplätze einrichten. Wichtig ist dabei, dass die Arbeitsplatte aus flüssigkeitsdichtem, abwaschbarem Material besteht.

Handwasch- und Handpflegeplatz

Für Handwäsche und -pflege müssen Sie für die Beschäftigten einen speziellen Platz mit Temperatur regulierbarem Wasseranschluss zur Verfügung stellen. Dort müssen Mittel zum Hautschutz, zur Hautreinigung und zur Hautpflege sowie Einmalhandtücher vorhanden sein.

Kundenstühle

Ihren Mitarbeitern müssen Sie sowohl höhenverstellbare Kundenstühle als auch höhenverstellbare Rollhocker zur Verfügung stellen.

Kontakt

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Arbeitsschutztelefon (siehe Impressum).

Impressum:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Amt für Arbeitsschutz
Billstr. 80; 20539 Hamburg
Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37-2112
Fax +49 40 428 37-3100
www.hamburg.de/arbeitsschutz
Publikationen sind kostenlos erhältlich:
Tel. +49 40 428 37-3134
Fax +49 40 427 948 048
publicorder@bgv.hamburg.de
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation
Merkblatt Nr.M 47, Stand August 2010

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.hamburg.de/komnet

¹ TRGS 530 „Friseurhandwerk“, Bundesarbeitsblatt 9/2001, S. 79-83

² kostenfreies Merkblatt des Amtes für Arbeitsschutz zum Hautschutz im Friseurhandwerk: „Damit Ihnen auch in Zukunft alles glatt von der Hand geht ...“, Bestellnummer M 38